



Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Burgring 4  
8010 Graz

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. Jänner 2013  
GZ 302.100/002-2B1/13

**Entwurf einer Verordnung über die Standesamtsverbände in  
der Steiermark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 8. Jänner 2013,  
GZ: ABT03-2.01/10-2010/21, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung  
über die Standesamtsverbände in der Steiermark und verweist anlässlich des gegen-  
ständlichen Begutachtungsverfahrens auf seine Stellungnahme zum Entwurf der  
Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung vom 21. August 2012,  
GZ 302.244/002-2B1/12, welche in der Beilage mitübersandt wird. Im Hinblick auf die  
dort angesprochene Verbesserung der effizienten und effektiven Leistungserbringung  
teilt der Rechnungshof mit, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des  
Begutachtungsverfahrens keinen Anlass zu Bemerkungen aus Sicht der Rechnungs-  
und Gebarungskontrolle geben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:  
Sektionschef Ing. Mag. Günther Schlicker  
Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Burgring 4  
8010 Graz

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240  
  
Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. August 2012  
GZ 302.244/002-2B1/12

**Entwurf einer Verordnung über Sprengel, Bezeichnung und  
Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark  
(Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 19. Juli 2012,  
GZ FA1F-1351/2012-3, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung über  
Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark  
(Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung) und nimmt hiezu im Rahmen  
des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie  
folgt Stellung:

**1. In inhaltlicher Hinsicht**

Durch die geplante Zusammenlegung von derzeit sechs zu drei großen Verwaltungs-  
bezirken würden laut den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs mittel- und  
langfristig Einsparungen ermöglicht, der Vollzug würde vereinheitlicht und das  
Dienstleistungsangebot würde durch Spezialisierung in verschiedenen Aufgaben-  
bereichen verbessert werden. Der Rechnungshof hat bereits im Rahmen der letzten  
Begutachtung zum Entwurf eines Steiermärkischen Bezirksbehörden-Reorganisations-  
gesetzes 2012 (BB-ReorgG 2012) sowie zum Entwurf einer Verordnung der  
Steiermärkischen Landesregierung über Sitz und Sprengel der Bezirkshauptmann-  
schaften in der Steiermark in seiner Stellungnahme von 5. September 2011,  
GZ 302.244/001-5A4/11 auf die Problematik der sehr kleinteiligen Strukturen auf der  
Ebene der Bezirkshauptmannschaften hingewiesen, welche eine effiziente und effektive  
Leistungserbringung erschweren und behindern.

Insofern begrüßt der Rechnungshof die geplante Zusammenlegung, weist aber in  
Anbetracht der bevorstehenden Neuorganisation der Bezirkshauptmannschaften  
nochmals auf die Problemanalyse der Expertengruppe „Verwaltungsreform“ im Bereich

„Aufgabenreform und Strukturbereinigung“, Arbeitspaket 8, hin (abrufbar unter: [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Aufgabenreform/Problemanalyse\\_Aufgabenreform.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Aufgabenreform/Problemanalyse_Aufgabenreform.pdf)).

In den Positionen des Rechnungshofes zur Verwaltungsreform, Reihe 2011/1, TZ 5.9, S. 85 ff, wird auf das Erfordernis von Strukturreformen auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften hingewiesen. Der Grundsatz, dass die Bezirksverwaltungsbehörden als umfassend zuständige erstinstanzliche Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung fungieren, ist etwa nicht durchgehend verwirklicht. Die Bezirkshauptmannschaften sind in den Bundesländern mit unterschiedlichen Kompetenzen versehen (z.B. Sozialhilfeverbände) und ein standardisierter Vollzug (z.B. Standards für Betriebsanlagen genehmigungen) ist nicht gesichert. Die Möglichkeiten zu Verfahrenskonzentrationen und zum Ausbau des One-Stop-Shop-Prinzips sind noch nicht völlig ausgeschöpft. Weiters wäre der flexible Einsatz von Fachpersonal im Forstdienst über Bezirksgrenzen hinweg sinnvoll (siehe S. 198, lfd. Nr. 5).

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Den Erläuterungen zufolge würde die vorgesehene Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften eine Verbesserung der Kosteneffizienz und damit langfristig Einsparungen für das Land in Höhe von bis zu 6,8 Mill. EUR jährlich bringen. Der Rechnungshof weist diesbezüglich darauf hin, dass die Herleitung der Höhe dieser langfristigen Einsparungen aus den vorliegenden Angaben in den Erläuterungen nicht möglich ist.

In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes wird ausgeführt, dass seitens einer vom Landesamtsdirektor eingerichteten Projektgruppe für die Organisation der neuen Bezirkshauptmannschaften ein „Zwei-Standorte-Modell“ vorgeschlagen wurde, wonach ein Standort die neue Bezirkshauptmannschaft und der andere Standort eine Außenstelle bzw. ein Verwaltungszentrum wäre. Die Detailumsetzung sollte durch die jeweils designierten Bezirkshauptleute unter Einbindung der Personalvertretung erfolgen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die beabsichtigte Aufrechterhaltung eines zweiten Standortes je zusammengelegter Bezirkshauptmannschaft dem Kostenabbau insbesondere bei den Infrastruktur-, aber auch bei den Personalkosten, entgegenwirken könnte.

Zusätzliche Kosten für den Bund würden sich durch den notwendigen Anpassungsbedarf bei Rechtsvorschriften und nicht unerheblich bei EDV-Fachanwendungen ergeben. Durch die Reduktion um drei Bezirksschulräte, wäre aber von einem Einsparungspotenzial für den Bund auszugehen. Die angeführten Mehraufwendungen und Einsparungen für den Bund werden jedoch ebensowenig beziffert, wie auch der bei den

Gemeinden entstehende Anpassungsaufwand in deren EDV-Anwendungen durch die neu zu vergebenden Bezirks- und Gemeindenummern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:  
i.V. Mag. Wolfgang Raschendorfer

F.d.R.d.A.:

